

Förderprogramme in den einzelnen Bundesländern

In jedem Bundesland gibt es unterschiedliche Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), die über die Zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) in verschiedenen Programmen umgesetzt sind. Im Folgenden finden Sie eine Liste mit den Programmen und den darin enthaltenen, für den Braunkehlchenschutz geeigneten Maßnahmen (die Maßnahmen müssen, wenn nicht anders angegeben, 5 Jahre erhalten bleiben):

Hessen: HALM2 (Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen)

D.1 Grünlandextensivierung (150 Euro/ha)

- Keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Keine wendende und lockernde Bodenbearbeitung und Beregnung
- Mindestens 1 x jährliche Nutzung (Beweidung/Mahd) zwischen dem 01.05. und 30.09.

D.2 Grünland-Bodenbrüter-Schutz (150 Euro/ha)

- Innerhalb von zwei Monaten (15.03. – 15.05., 01.04. – 31.05. oder 01.06. – 31.07.) kein Walzen, Schleppen, Striegeln, Mähen, Nachsäen, Neuansaat und Dünge- und Pflanzenschutzmittelausbringung sowie max. 1,5 GVE/ha (Großvieheinheiten pro Hektar)
- Mindestens 1 x jährliche Nutzung (Beweidung/Mahd) zwischen dem 01.05 und 30.09.

D.3 Kennarten (in Abhängigkeit von Anzahl der Kennarten 190 – 340 Euro/ha)

- Nachweis der Kennarten
- Einschränkungen in Bodenbearbeitung
- Mindestens 1 x jährliche Nutzung (Beweidung/Mahd) zwischen dem 01.05 und 30.09.

E.2 Streuobst (6 Euro/Baum/Jahr)

- Mindestens ein Erhaltungsschnitt/Jahr/Hochstamm-Obstbau
- Keine Beseitigung der Bäume
- Regelmäßige Pflege/Bewirtschaftung der Fläche unter und zwischen den Bäumen

Niedersachsen: AUKM (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen)

AN 2 – Extensiver Getreideanbau, Zuschlag C (Feldvogelinsel: Stoppelbrache) (305 €/ha)

- Jährlicher Anbau von Getreide, Getreide-Leguminosen-Gemenge zur Körnergewinnung, kein Mais
- Aussaat bis einschließlich 15.04., bei Herbstaussaat für das erste Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbst bis 30.10. verpflichtend.
- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln. Eingeschränkte organische Düngung.
- Eingeschränktes Befahren und eingeschränkte Bodenbearbeitung

AN 3 – Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland (nur Moorböden!), 7 Jahre Laufzeit verpflichtend (2569 Euro/ha)

- Dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland, Verbot der Rückumwandlung nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes
- Mindestens 1 x jährliche Nutzung (Beweidung/Mahd)
- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
- Eingeschränkte Bodenbearbeitung

AN 8 – Anlage von Feldvogelinseln auf Acker (930 Euro/ha konventionell, 1165 Euro/ha Ökolandbau)

- Größe der Feldvogelinsel von mindestens 0,25 ha und maximal 1,5 ha je Schlag, die kürzeste Seitenlänge muss jeweils mindestens 10 m betragen
- Die Anlage kann nur in umgebender Hauptkultur Getreide (außer Mais), Getreidegemenge und Raps erfolgen.
- Abstandsregeln zu Schlaggrenzen, anderen Feldvogelinseln und Fahrgassen
- Keine chemisch-synthetische Beiz- und Pflanzenschutzmittel und chemisch-synthetische Düngemitteln, eingeschränkte organische Düngung
- Einschränkung der Bodenbearbeitung

AN 9 – Anlage von Feldvogelinseln (Kiebitz-Inseln) (934 €/ha konventionell, 1.103 €/ha Ökolandbau)

- Die Feldvogelinsel muss eine Größe von mindestens 0,5 ha je Schlag aufweisen
- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln im Zeitraum vom 21.03. bis 15.08.
- Bodenbearbeitung durch Grubbern oder Pflügen verpflichtend ab dem 16.09. bis 31.12.

BF 1 – Struktureiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat (1.088 €/ha konventionell, 1.320 €/ha Ökolandbau)

- Mindestgröße 0,25 ha und Mindestbreite 15 m
Jährlich muss eine wechselseitige Bestellung mit einer vorgegebenen Saatgutmischung erfolgen.

Bayern: KULAP (Kulturlandschaftsprogramm)

K16/17 Extensive Grünlandnutzung (320 – 370 Euro/ha)

- Nutzungsverbot, in Abhängigkeit von der Förderhöhe bis zum 15. Juni bzw. 01. Juli (das erste Datum gilt für die niedrigere Fördersumme, das zweite für die höhere)

K56 Mehrjährige Blühstreifen (in Abhängigkeit von Ertragsmesszahlen (EMZ) 400 – 1100 Euro/ha)

- Vorgaben zur Blütmischung
- Kein Befahren, keine Bearbeitung und Nutzung

K60 Feldvogelinseln (680 Euro/ha)

- Flächen müssen innerhalb der vom Ministerium ausgewiesenen Gebiete der „Feldvogelkullisse Kiebitz“ oder „Wiesenbrüterkullisse“ liegen
- Größe: 0,5 bis 2 ha
- Bewirtschaftungsruhe vom 15.03. bis zum 30.06.
- Keine Pflanzenschutzmittel und Düngung (15.03. – 30.06.)
- Schaffung von Rohboden, z. B. durch Bodenbearbeitung wie Grubbern, Eggen oder Pflügen vor dem 15.03.

K61 Verspätete Aussaat (500 Euro/ha)

- Flächen müssen in der Feldvogelkullisse Kiebitz (LfU 2020) oder Wiesenbrüterkullisse liegen
- Bewirtschaftungsruhe vom 15.03. bis zum 20.05.
- Schaffung von Rohboden, z. B. durch Bodenbearbeitung wie Grubbern, Eggen oder Pflügen vor dem 15.03.

Baden-Württemberg: FAKTII (Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl)

B1.2: Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 Raufutter verzehrende Großvieheinheiten (RGV)/ha Grünland (150 Euro/ha)

- Keine Ausbringung von mineralischen und organischen Stickstoffdüngern, mit Ausnahme der Ausscheidungen von weidenden Tieren, keine flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, keine Meliorationsmaßnahmen und Beregnung
- Mindestens 0,3 RGV je ha Grünland
- Umbruchlose Grünlanderneuerung ausschließlich über Nachsaat

B5: Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen (300 Euro/ha)

- Angepasste extensive Bewirtschaftung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiese zu deren Erhaltung

E7: Anlage von Blüh-, Brut und Rückzugsflächen (650 Euro/ha)

- Vorgegebene Blütmischung
- Mindestgröße 0,3 ha
- Kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln
- Winterruhe bis 15.01., danach kann mit Mulchen und Bodenbearbeitung auf ca. der Hälfte (mindestens 1/3, jedoch maximal 2/3) der Fläche für die Neuansaat bis zum 15.05. begonnen werden
- Bodenbearbeitung und Neueinsaat müssen in den Folgejahren auf der Förderfläche wechselnd durchgeführt werden.

E8: Brachebegrünung mit mehrjährigen Blütmischungen (730 Euro/ha)

- Vorgegebene Blütmischung
- Mindestgröße 0,3 ha, Mindestbreite 5 m

- Kein Befahren, Bearbeiten und Nutzung
- Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bei streifenförmiger Ansaat

Reinland-Pfalz: EULLa (Programm Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft)

Umwandlung von Ackerland in Grünland (445 Euro/ha)

- Umwandlung von Ackerland bzw. Anerkennung von bereits umgewandelten Flächen durch staatliche landwirtschaftliche Beratung
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Die Fläche ist mindestens 1 x jährlich zu mähen (Mähgut ist abzufahren) und / oder zu beweiden

Vertragsnaturschutz Grünland – Mähwiesen und Weiden (225 Euro/ha)

- Die Fläche ist mindestens 1 x jährlich zu mähen (und das Mähgut ist abzufahren) und / oder zu beweiden (im Zeitraum vom 15.05 bis 14.11)
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Bewirtschaftung muss mit 0,3 bis 1,2 RGV/ha erfolgen
- Vorschriften zur Mähtechnik

Vertragsnaturschutz Acker – Mehrjährige Ackerbrache (800 Euro/ha)

- Mindestbreite: 15m, Höchstgröße: 2ha
- Kein Einsatz von Dünge und Pflanzenschutzmitteln sowie Beregnung
- Bodenbearbeitung zum Stoppelumbruch frühestens ab dem 15.09
- Ab dem dritten Verpflichtungsjahr Mahd oder Mulchmahd; folgend im dreijährigen Abstand

Thüringen: KULAP (Kulturlandschaftsprogramm)

B - Mehrjährige Blühflächen mit gebietsgeeignetem Saatgut (745 Euro/ha)

- Mindestbreite von 5 m
- Keine Bodenbearbeitung
- Im ersten Jahr kann ein Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln (Schröpfungsschnitt) erfolgen. In den Folgejahren ist im Zeitraum vom 01.07. bis 28.02. eine Pflege durch Schröpfungsschnitt auf insgesamt max. 70 % der Blühfläche zulässig.

RA – Ackerrandstreifen gestaffelt, in Abhängigkeit von Stoppeluhe und Reihenabstand (525 – 675 Euro/ha)

- Breite von mindestens 5 m bis max. 10 Hektar
- Keine Untersaaten und kein Anbau von mehrjährigem Feldfutter, Raps und Hackfrüchten (Mais, Rüben, Kartoffeln, Durchwachsene Silphie)
- Keine Düngung und Pflanzenschutz

- Keine Durchführung von weiteren Bewirtschaftungsmaßnahmen zwischen Aussaat und Ernte

ST – Schonstreifen/Schonflächen (556 Euro/ha)

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
- Mindestens 5 m bis zu einer maximalen Größe von 10 ha
- Keine Bestellung (bestehende Begrünung belassen oder Selbstbegrünung zulassen)
- Bearbeitungsoptionen in Abhängigkeit vom Schutzziel gemäß Festlegung der Leistungsparameter (keine Bearbeitung, zeitliche Beschränkung)

U – Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (2297 Euro/ha)

- Dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland in festgelegten Wiesenbrüter- oder Überschwemmungsgebieten, sonstigen sensiblen Gebieten und Gewässerrandstreifen
- Mindestens einmal jährlich Mahd/ Beweidung oder Nutzung als Mähweide
- Verzicht auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung bei der Grünlanderneuerung
- Bei Neuanlage vorgegebene Saatgutmischung

K1/K2 Artenreiches Grünland – Kennarten (6/8 Kennarten 60-120 Euro/ha)

- Nutzung mindestens einmal pro Jahr durch Beweidung, Mahd oder Mähweide
- Jährlicher Nachweis von mindestens 6 bzw. 8 Kennarten
- Keine Bodenbearbeitung außer Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd
- Grünlanderneuerung erfolgt ausschließlich durch Nachsaat

Sachsen: FRL AUK (Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen)

AL 5c Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland (713 Euro/ ha)

- Vorgegebenes Saatgut
- Kein Umbruch
- Im ersten Jahr ganzflächiger Schröpfungsschnitt zulässig
- Jährlich ab dem zweiten Verpflichtungsjahr Durchführung eines Pflegeschnitts (15.06. bis zum 31.07.), jährlich wechselnd ca. 50 Prozent des Bruttoschlages bis zum Pflegeschnitt im Folgejahr ungenutzt zu belassen
- Kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- Bewirtschaftungspause 1.04. – 15.09. (Ausnahmen Schröpfungsschnitt und Pflegeschnitte, Neuansaat)

GLm1a/b Artenreiches Grünland (6 bzw. 8 Kennarten) (abhängig von Anzahl der Kennarten sowie jährlich steigend 94 – 153 Euro/ha)

- Jährlicher Nachweis von mindestens 6/8 Kennarten beziehungsweise Kennartengruppen

- Mindestens eine Nutzung pro Jahr durch Mahd mit Beräumung und Abtransport oder Beweidung
- Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent

GL3b Offenlandbiotope mit partieller Pflege und zweijähriger Nutzungspause auf den Teilflächen (380 Euro/ha)

- Mindestgröße 0,1 ha
- Pflegeschnitt in Form einer partiellen faunaschonenden Mahd (mit Messerbalkenmäherwerk, Freischneider oder Handmahd) einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähguts nach der Mahd auf jeweils zirka 50 Prozent des Bruttoschlags (1.08. und 15.11.)
- Kein Einsatz von Düngemitteln, Kalkung und Pflanzenschutzmitteln

GL5c Spezielle Artenschutzgerechte Grünlandnutzung, erste Mahd ab 01.07. bzw. 01.08. (482 Euro/ ha)

- Mindestens einmal jährliche Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähguts
- Abschluss der ersten Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähguts bis spätestens 15.11.
- Kein Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Pflanzenschutzmittel, keine Nach- und Übersaaten
- Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd

GL7 Staffelmahd (64 Euro/ha)

- Erste Nutzung als Staffelmahd im Abstand von mindestens zwei Wochen
- Bei jeder Teilmahd sind unter Beachtung ungenutzter Bereiche zirka 50 Prozent der Fläche zu mähen
- Beginn der Mahd nicht vor dem frühestmöglichen Termin der gleichzeitig auf dem Bruttoschlag beantragten Grünlandmaßnahme

Sachsen-Anhalt: AUKM (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen)

Unterabschnitt B Mehrjährige Blühstreifen und mehrjährige Blühflächen (844 Euro/ha)

- Mindestbreite mehrjähriger Blühstreifen beträgt fünf Meter, die Höchstfläche mehrjähriger Blühflächen beträgt 2,5 Hektar je Schlag
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Bei Bedarf Neueinsaat oder Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln, Pflegeschnitte können in Folgejahren zur Etablierung vielfältiger Strukturen und zur Verlängerung des Blühaspekts auf einem Teil der Fläche durchgeführt werden
- Sperrfrist 01.04. – 15.08.

Unterabschnitt C Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (220 Euro/ha)

- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen oder anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung und weitere Beschränkungen der Nutzung (Schonfläche, Beweidung)

Saarland: SEPL (Saarländische Entwicklungsplan für den ländlichen Raum)

EL-0105-03-b Artenreiche Kulturlandschaft (850 Euro/Jahr)

- Gegenstand der Förderung ist die Anlage und der fünfjährige Erhalt von Flächen mit bestimmten, mindestens 3 unterschiedlichen, streifenförmigen angelegten Vegetationstypen (Ackerrandstreifen, Blühflächen, Lichtackerbereiche, optional grasbetonte Schutzstreifen, optional Schonstreifen, optional Offenbereiche)

EL-0105-03-c Mehrjährige Blühstreifen (767 Euro/ha)

- Vorgegebenes Saatgut
- Keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltige Düngemittel
- Aufkommen invasiver Arten oder von Jakobskreuzkraut sind unverzüglich zu beseitigen (nicht chemisch)
- Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden.
- Die Flächen dürfen nicht bearbeitet oder befahren werden

EL-0105-01-a und Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland (Stufe 1 – 4)

(abhängig von Stufe 200 – 291 Euro/ha)

- Stufe 1: Im Zeitraum vom 01.04. bis 14.06. keine Pflegemaßnahmen (Walzen, Striegeln, Nachsaat, Kalkung und ähnliches) sowie keine Ausbringung von stickstoffhaltigem Dünger, innerhalb des genannten Zeitraums ist eine maximale Beweidungsdichte von 1,4 RGV/ha einzuhalten, Mahd ab dem 15.06.
- Stufe 2: Mahd erst ab dem 15.07.
- Stufe 3 und 4: weitere Einschränkungen der Düngung werden extra entlohnt

Brandenburg: KULAP (Kulturlandschaftsprogramm)

II A Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung (abhängig von Maßnahme 49 – 130 Euro/ha)

- Verschiedene Förderstufen je nach durchgeführter Bewirtschaftung mit jeweils Vorgaben zur Beweidung, Düngung und Mahd-Terminen

II C Naturschutzorientierte Ackernutzung

2.1 Anlage von Feldvogelinseln (305 Euro/ha)

- Eine Feldvogelinsel liegt als Teilparzelle innerhalb einer Ackerparzelle mit Mindestgröße von 5 ha
- Feldvogelinsel mindestens 0,5 ha bis maximal 2 ha mit Mindestbreite von 50 m

- Es können auch mehrere Feldvogelinseln auf einer Ackerparzelle angelegt werden.
- Es ist eine Bewirtschaftungsruhe ab 01.03. bis zur Ernte der angrenzenden Hauptfrucht einzuhalten. Danach müssen die Feldvogelinseln mindestens einmal jährlich gemulcht werden.
- Keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel

2.4 Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland (1600 Euro/ha)

- Keine wendende und lockernde Bodenbearbeitung
- Auf der entstandenen Grünlandfläche ist jegliche Stickstoffdüngung verboten.
- Die Beweidung ist dagegen erlaubt.

Mecklenburg-Vorpommern: AUKM (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen)

530 Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (1300 Euro/ha)

- Mindestens 1 x jährliche Nutzung als Wiese, Weide oder Mähweide
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

525 Extensives Dauergrünlandbewirtschaftung - 525 VVe Wiesenbrüterschutz (360 Euro/ha)

- Die Bewirtschaftung erfolgt durch Beweidung. Eine Nachmahd der Weidereste ist nach dem Abtrieb der Tiere frühestens ab dem 31.08. bis zum 14.03. des Folgejahres zulässig.
- Kein Mulchen, keine Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Pflegemaßnahmen (Schleppen, Walzen) sind im Zeitraum vom 15.03. bis 15.07. eines Jahres nicht zulässig.
- Bodenbearbeitungen sind untersagt (Grünlandumbruch und Schlitzen des Bodens)
- Der Mindestviehbesatz muss 1,3 RGV/ha auf der geförderten Parzelle betragen.

522 6.3 Mehrjährige Blühstreifen (800 Euro/ha)

- Der Aufwuchs darf nicht landwirtschaftlich, außer zur Saatgutgewinnung, genutzt werden
- Nutzung von regionalem Saatgut
- Breite bei Streifen: 5 – 30m
- Keine Bodenbearbeitungsmaßnahmen (außer Bestellung und der Pflicht zum Mulchen oder Pflegeschnitt zwischen 15.10 und 15.03)
- Keine Pflanzenschutz- und Düngemittel, kein Mulchen

Schleswig-Holstein: Vertragsnaturschutz

Vertragsnaturschutz „Kleinteiliger Ackerbau“ (240 Euro/ha)

- Vertragsabschluss nur mit Ökobetrieben
- Mindestgröße der Schlagkomplexe größer als 8 Hektar, neue Schlaggrößen der Vertragsflächen mindestens 2 Hektar, maximal 5 Hektar

- Fruchtartenvorgaben: mindestens 3 verschiedene Kulturarten, davon 1 Leguminose/-gemenge
- Brach-/Blühfläche: mindestens 5 % je Bewirtschaftungseinheit und Gesamt-Vertragsfläche

Vertragsnaturschutz „Wertgrünland“ (ohne Düngung 295 Euro/ha, mit Festmistdüngung 275 Euro/ha)

- Verzicht auf Pflanzenschutzmitteleinsatz
- Inanspruchnahme von Beratung
- Bodenbearbeitungssperrfrist, Mahd (01.06. – 31.07.) oder Beweidung (01.05. – 31.10.)

Nordrhein-Westfalen: AUKM (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen)

11. E Anlage mehrjähriger Buntbrachen (460 Euro/ha)

- Auf Ackerland werden Mischungen aus mehrjährigen Wildpflanzen angebaut
- Im Jahr der Einsaat ist ein einmaliger Herbizideinsatz zulässig
- Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden
- Jährlich erfolgt eine einmalige Ernte nach dem 15.07. ab dem auf das Einsaatjahr folgenden Jahren 10 Prozent des Schlages können unbeerntet bleiben

Vertragsnaturschutz:

Paket 5042 B/D – angesäte Blüh- und Schutzstreifen oder -flächen (B: im 1. Jahr 1.970 Euro, in den Folgejahren 1.530 Euro, D: im 1. Jahr 2.280, Euro, in den Folgejahren 1.530 Euro)

- B: Kulturarten, D: Regiosaatgut
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine Nutzung des Aufwuchses

Paket 5100 - Umwandlung von Acker in Grünland (im 1. Jahr 615 Euro, in den Folgejahren 440 Euro)

- Umwandlung von Acker in Grünland, bei Selbstbegrünung mit vorbereitender Bodenbearbeitung oder Einsaat mit einer vorgegebenen Rahmenmischung

Paket 5151 bis 5169 - Extensive Wiesennutzung (je nach Höhenlage und Bewirtschaftungsform zwischen 390 und 700 Euro/ha)

- Es besteht Mahdpflicht, die Förderhöhe ergibt sich aus der Höhenlage der Flächen und dem Zeitpunkt der ersten Mahd (15.03 – 15.06).
- Nach der ersten Mahd können Nachbeweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.